

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ermittlung der Prüfquote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem GKV-Spitzenverband, Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form ([krankenhaeuser@gkv-spitzenverband.de](mailto:krankenhaeuser@gkv-spitzenverband.de)) oder zur Niederschrift zu erheben.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

